

Regierungsrat

An die
Mitglieder des Kantonsrates

Schaffhausen, 25. November 2025

Postulat Nr. 2025/03 von Leonie Altorfer und Bettina Looser; Ausbau des «Schaffhauser Modells» für Gewaltbetroffene

Schriftliche Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

1. In ihrem Postulat laden die Kantonsrätinnen Leonie Altorfer und Bettina Looser den Regierungsrat ein, zu prüfen, wie das Hilfsangebot für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt anhand von vier aus dem sogenannten «Berner Modell» abgeleiteten Prinzipien ausgebaut und bekannt gemacht werden kann. Beim «Berner Modell» handelt es sich um ein koordiniertes Vorgehensmodell zur verbesserten Identifikation, Intervention und Prävention diverser Formen häuslicher und sexualisierter Gewalt. Es basiert auf der Zusammenarbeit diverser Fachstellen aus unterschiedlichen Fachrichtungen (z. B. Gesundheitswesen, Justiz, Opferhilfe und Polizei). Bei den vier genannten Prinzipien handelt es sich um die professionalisierte Spurensicherung bei Fällen von häuslicher und sexualisierter Gewalt, die Gleichstellung von Betroffenen, unabhängig von Anzeige, Geschlecht und Kosten, die medizinische Untersuchung und opfergerechte Betreuung durch ausgewiesene Fachpersonen sowie die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Institutionen und die Information der Öffentlichkeit. Mit dem Postulat wird beabsichtigt, den Gewaltschutz im Rahmen eines eigenständigen und ambitionierten «Schaffhauser Modells» weiterzuentwickeln, auszubauen und bekannt zu machen. Opfer von häuslicher und sexualisierter Gewalt sollen im Kanton Schaffhausen adäquate Hilfe erhalten und bedarfsgerecht betreut werden.
2. Der Regierungsrat hatte im Legislaturprogramm 2025–2028 angekündigt, seine Anstrengungen in den Bereichen Gleichstellung, Gewaltschutz und Gewaltprävention zu

erhöhen und den eingeschlagenen Weg weiterzugehen. In diesem Zusammenhang sind u. a. die Errichtung eines Krisenzentrums zur rechtlichen und medizinischen Akutversorgung von Opfern sexueller Übergriffe und die Schaffung eines Gewaltschutzgesetzes vorgesehen. Letzteres soll dazu dienen, die Schutz- und Unterstützungsmassnahmen für Opfer sowie die Rechtsfolgen für Täter/-innen zusammenzuführen und die Präventionsmassnahmen festzulegen. Zudem sollen der Informationsgehalt auf der Website des Kantons erhöht und die Fachpersonen weitergebildet und vernetzt werden. Um eine bedarfsgerechte Ausgestaltung zu gewährleisten, werden verschiedene Modelle anderer Kantone sowie deren Gesetzgebungen geprüft und gegebenenfalls übernommen. Gleichzeitig wurden im Kanton Schaffhausen wichtige Prozesse im Bereich der opfergerechten und professionellen Betreuung von Betroffenen häuslicher und sexualisierter Gewalt bereits implementiert. Diverse Anlaufstellen sind etabliert und die Zusammenarbeit institutionalisiert. So besteht bei Sexualdelikten die Möglichkeit einer Spurensicherung rund um die Uhr ohne Anzeigepflicht. Die Kosten werden entweder von den Krankenkassen oder subsidiär durch die Opferhilfe getragen. Für den Fall, dass bei der Polizei Anzeige erstattet und in der Folge ein Strafverfahren eröffnet wurde, erfolgt die Kostenübernahme durch den Kanton. Betroffene werden zur bedarfsgerechten psychosozialen Betreuung an die Fachstelle für Gewaltbetroffene (FSGB) weitervermittelt. Die Staatsanwaltschaft und die Schaffhauser Polizei verfügen über auf Sexualdelikte und Menschenhandel spezialisiertes Personal. Dieses tauscht sich regelmässig mit den Spezialistinnen und Spezialisten anderer Staatsanwaltschaften und Polizeien aus der Ostschweiz aus. Im Rahmen des kantonalen Aktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026 arbeiten der Kantonsärztliche Dienst und die Spitäler Schaffhausen mit weiteren Stellen am Ausbau der opfergerechten und professionellen Betreuung von Gewaltbetroffenen.

3. Nachfolgend wird auf die vier eingangs erwähnten, aus dem «Berner Modell» abgeleiteten Prinzipien eingegangen und dargelegt, inwiefern diese im Kanton Schaffhausen bereits umgesetzt wurden:

- Bei den Spitälern Schaffhausen (interdisziplinäres Notfallzentrum und Klinik für Frau und Kind) besteht für von sexualisierter Gewalt betroffene Frauen die Möglichkeit, ohne Anzeigepflicht eine professionelle Spurensicherung vornehmen zu lassen. Dieses Angebot ist rund um die Uhr verfügbar. Die gesicherten Spuren werden am Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich (IRM-UZH) ein Jahr lang aufbewahrt, sodass sie auch bei einer nachträglichen Anzeigerhebung noch zur Verfügung stehen. Bisläng richtet sich das Angebot in erster Linie an Frauen, die sexualisierte Gewalt erfahren haben. Um diese

Lücke zu schliessen und das Angebot allen Gewaltbetroffenen zugänglich zu machen, wurde der Kantonsärztliche Dienst im Jahr 2024 beauftragt, den Beitritt des Kantons Schaffhausen in das Versorgungsnetzwerk des Aufsuchenden Dienstes Forensic Nurse (ADFN) zu prüfen und weitere Massnahmen in die Wege zu leiten. Nachdem die involvierten Direktionen des Kantons Zürich dem Beitritt des Kantons Schaffhausen zum ADFN zugestimmt hatten, fanden mit dem IRM-UZH erste Gespräche über die Ausgestaltung einer Leistungsvereinbarung statt. Die Zustellung eines ersten Entwurfs durch das IRM-UZH wird demnächst erwartet. So ist u. a. vorgesehen, die Aufbewahrungsdauer von sichergestellten Asservaten auf 15 Jahre zu verlängern. Damit orientiert sich der Kanton Schaffhausen am sogenannten «Zürcher Modell».

- Das Angebot der forensischen Versorgung durch den ADFN soll künftig allen von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt betroffenen Personen – unabhängig vom Geschlecht – eine spezialisierte Dokumentation und Spurensicherung sowie Beratung und Betreuung während 365 Tagen im Jahr kostenlos zur Verfügung stellen. Dies unabhängig davon, ob Anzeige erstattet wird oder nicht. Die vom ADFN erbrachten Leistungen werden über die Leistungsvereinbarung mit dem Kanton abgegolten. Der ADFN wird seine Dienstleistungen zwar ausschliesslich in den Räumlichkeiten der Spitäler Schaffhausen erbringen, funktioniert aber ansonsten komplett unabhängig von diesen. Für die Spitäler Schaffhausen fallen in diesem Zusammenhang keine Kosten an. Hinsichtlich der finanziellen Gleichstellung ist es zentral, dass Betroffenen die Kostenübernahme für die Spurensicherung sowie für allfällige Folgebehandlungen ohne grosse bürokratische Hürden zugesprochen werden kann. In diesem Zusammenhang wäre auch die Barrierefreiheit sicherzustellen. Diese umfasste im vorliegenden Fall die (barrierefreie) Zugänglichkeit der Räumlichkeiten, eine angemessene und traumasensible Ansprache (z. B. Kommunikation in einfacher Sprache) sowie die Verfügbarkeit von Übersetzungsdiensten (Gebärdensprache und Fremdsprachen).
- Um alle notwendigen Aspekte der medizinischen Untersuchung und opfergerechten Betreuung (Erkennen, Ansprechen, Untersuchen und Dokumentieren sowie Weitervermitteln) abzudecken, werden verschiedene Massnahmen geprüft und umgesetzt. Nebst der zuvor genannten fachlichen Umsetzung im Bereich «Untersuchen und Dokumentieren» durch den ADFN liegt ein weiterer Schwerpunkt auf der Umsetzung der Massnahmen in den Bereichen «Erkennen» und «Ansprechen». So sind (medizinische) Fachpersonen in Spitälern, Arztpraxen und Apotheken entsprechend zu schulen. Ein

Weiterbildungskonzept sowie die Bereitstellung systematisierter und niederschwelliger Informationsmaterialien sind in Vorbereitung. Zudem ist vorgesehen, das Personal in Arztpraxen und Apotheken zu sensibilisieren und zu schulen, um mögliche Fälle häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt frühzeitig erkennen und Betroffene traumasensibel ansprechen zu können, sofern ein entsprechender Verdacht besteht. Arztpraxen und Apotheken gelten generell als niederschwellige Anlaufstellen für Betroffene. Bislang erhielt das Thema Gewalt im Alter nur wenig Aufmerksamkeit. Häufig wird fälschlicherweise davon ausgegangen, dass häusliche und sexualisierte Gewalt vor allem jüngere Personen betrifft. Dabei kann mit dem Eintritt in den Ruhestand die Verletzlichkeit deutlich zunehmen. Als Gründe hierfür gelten finanzielle Einbussen, soziale Veränderungen oder ein vermehrter Aufenthalt zu Hause. Alle diese Faktoren können bestehende Gewaltsituationen verschärfen oder eine latente Gewaltbereitschaft verstärken. Darüber hinaus erhöhen altersbedingte Einschränkungen das Risiko, Gewalt zu erfahren. Dieselben Aspekte können die Handlungsfähigkeit der Betroffenen verringern und den Zugang zu Unterstützung erschweren. In diesem Zusammenhang seien darüber hinaus die kulturelle Prägung und die sozioökonomischen Verhältnisse als weitere potentielle Einflussfaktoren für das Auftreten von häuslicher und sexualisierter Gewalt bzw. die Nichtinanspruchnahme von Unterstützungsleistungen erwähnt. Dem Fachpersonal in Arztpraxen und Apotheken kommt in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle zu. Die Fachstelle für Gleichstellung, Gewaltprävention und Gewaltschutz (Fachstelle GGG) prüft daher, inwiefern ein E-Learning-Schulungstool in den Apotheken zum Thema häusliche Gewalt eingesetzt werden kann. Neben Schulungen für Personen mit potentiellem Erstkontakt mit Betroffenen ist eine 24/7-Hotline für Gewaltbetroffene in Planung. Im Kanton Schaffhausen wird diese zentrale Opferhilfe-Telefonnummer, die voraussichtlich ab dem 1. Mai 2026 schweizweit verfügbar sein wird, durch die Fachstelle GGG in Zusammenarbeit mit der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren umgesetzt. Betreut wird das Telefon von Fachpersonen, die in traumasensibler Ansprache geschult sind. Damit die involvierten Personen wissen, an welche Unterstützungsangebote sie triagieren können, hat die Fachstelle GGG eine Liste der relevanten verwaltungsinternen und -externen Stellen zusammengestellt. Diese wird laufend überprüft und bei Bedarf ergänzt.

- Die institutionalisierte Zusammenarbeit in den Bereichen Gewaltprävention und Gewaltschutz erfolgt über regelmässig stattfindende bilaterale Austausche zwischen den involvierten Stellen, im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention über das Steuergremium Istanbul-Konvention und Arbeitsgruppen

(z. B. «Kinder im Fokus» oder «Gewaltschutzgesetz») sowie über Austausch mit kantonsexternen Fachgremien und -stellen (z. B. Teilnahme am Runden Tisch des Bundes zur Bekämpfung von Menschenhandel). Das Steuergremium Istanbul-Konvention wird von der Fachstelle GGG geleitet und setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Stellen¹ zusammen. Das Steuergremium ist gemeinsam mit der Fachstelle GGG für die Umsetzung des kantonalen Aktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention verantwortlich und trifft sich drei Mal jährlich zum Austausch. Es fördert und koordiniert die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Kanton Schaffhausen. Die regelmässige Information der Bevölkerung über Hilfsangebote für Gewaltbetroffene stellt eine weitere zentrale Aufgabe des Steuergremiums dar. Die Fachstelle GGG organisiert hierzu Sensibilisierungskampagnen (z. B. «16 Tage gegen Gewalt an Frauen») und stellt auf ihrer Website einschlägige Informationen bereit. Auch hat die Fachstelle GGG den in der Betreuung tätigen Fachstellen den Auftrag erteilt, ihre Angebote derart zu kommunizieren, dass die Informationen leicht auffindbar, verständlich und zielgruppengerecht aufbereitet sind. In diesem Zusammenhang sei die Website der Spitäler Schaffhausen erwähnt, welche Ende Juni 2025 um die neue Webseite «Beratung und Unterstützung bei Gewalt» ergänzt wurde. Auf der neuen Webseite finden sich eine Übersicht über die Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie wichtige Kontakte. Zusammen mit den Spitälern Schaffhausen und dem Kantonsärztlichen Dienst wird die Fachstelle GGG prüfen, in welcher Form die Bevölkerung über die Angebote des ADFN und der Forensic Care informiert wird, sobald die Leistungsvereinbarung für den ADFN abgeschlossen und die Forensic Care aufgebaut ist. Aktuell arbeitet die Fachstelle GGG an einer Sensibilisierungskampagne zur Prävention von sexualisierter Gewalt und dem Einsatz sogenannter «K.-o.-Tropfen» im Schaffhauser Nachtleben.

4. Zusammenfassend und unter Berücksichtigung der bereits implementierten Massnahmen lässt sich betreffend das Angebot für Gewaltbetroffene im Kanton Schaffhausen festhalten, dass das «Schaffhauser Modell», sofern es denn als solches bezeichnet werden kann und soll, dem «Berner Modell» bereits heute nahekommt. Sollten die zusätzlich vorgesehenen Massnahmen wie geplant umgesetzt werden können, wird das «Schaffhauser Modell» – zumindest teilweise – mutmasslich sogar über jenes des Kantons Bern hinausgehen. Unabhängig von der konkreten Bezeichnung steht für den Regierungsrat die Sicherstellung einer opfergerechten, professionellen und

¹ Fachstelle GGG, Schaffhauser Polizei, Staatsanwaltschaft, Kantonsgericht, Amt für Justiz und Gemeinden, Gesundheitsamt bzw. Kantonsärztlicher Dienst, Spitäler Schaffhausen, Abteilung Jugend der Stadt Schaffhausen, Dienststelle Familie und Jugend, Kinder- und Jugenddienst, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Migrationsamt, Sozialamt, FSGB, Fachstelle Konflikt.Gewalt, Integrationsfachstelle für die Region Schaffhausen

umfassenden Betreuung von Betroffenen von häuslicher und sexualisierter Gewalt im Vordergrund. Aus Sicht des Regierungsrates ist es zentral, dass der Kanton Schaffhausen die Vorgaben der Istanbul-Konvention umsetzt. Dazu orientiert sich der Kanton Schaffhausen an verschiedenen etablierten Modellen in der Schweiz, etwa jenen aus den Kantonen Bern und Zürich, übernimmt bestehende Best Practices und passt diese gegebenenfalls an hiesige Bedürfnisse an.

5. Der Regierungsrat steht dem mit dem Postulat verfolgten Anliegen positiv gegenüber. Es gilt festzuhalten, dass der Kanton Schaffhausen im Hinblick auf die vier im Postulat erwähnten Prinzipien bereits heute zahlreiche Massnahmen umsetzt. Dort, wo dies bis anhin erst in unzureichendem Masse geschehen ist, sind Verbesserungsmassnahmen und -projekte in Arbeit. Insgesamt befindet sich der Kanton Schaffhausen mit seiner – in erster Linie an den Bedürfnissen der Betroffenen ausgerichteten und gleichzeitig pragmatischen – Vorgehensweise aus Sicht des Regierungsrates auf einem guten Weg.
6. Der Regierungsrat empfiehlt mit Blick auf die Wichtigkeit der aufgeworfenen Fragestellungen, dieses Postulat in eine Interpellation umzuwandeln und so eine Ratsdebatte zu dieser Thematik zu ermöglichen. Andernfalls beantragen wir Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte, die Überweisung des Postulats sowie dessen umgehende Abschreibung, da die Prüfung der Anliegen und die entsprechende Stellungnahme des Regierungsrats mit den vorangehenden Ausführungen bereits vorliegt.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Martin Kessler

Der Staatsschreiber:



Dr. Stefan Bilger